

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe Mai 2013

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen
- Kein Abzugsverbot für vergeblichen sog. Due-Diligence-Aufwand
- Nebeneinander von Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigung
- Aufzeichnungen über Bareinnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnern

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Mai 2013 war der 2. April 2013.

Ihre  
Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine Mai 2013	6	Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften	19
Termine Juni 2013	7	Zufluss und Bewertung von Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer	19
Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu	8	Wahlrechte zur Reinvestitionsrücklage nur beim veräußernden Betrieb möglich	20
Bundestag beschließt Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz	8	Werbungskostenabzug der Aufwendungen für Fahrten zum Heimatflughafen bei einem Piloten	20
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	9	Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn	20
Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur mit Augenmaß und willkürfrei	10	Zur Steuerpflicht führende Absenkung der Beteiligungshöhe gilt nicht rückwirkend	21
Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung	10	Anfall von Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Beteiligung auf Treuhänder und Ehegatten	21
Altersbedingte Diskriminierung eines Stellenbewerbers	11	Besteuerung von Streubesitzdividenden	21
Armbruch während der Raucherpause kein Arbeitsunfall	11	Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb vergünstigter Jahresnetzkarten	22
Eingruppierung einer Laborspülkraft	11	Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn	22
Kündigung eines leitenden Angestellten wegen verbotener Internetnutzung	12	Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis	23
Kündigungsschutz: Leiharbeitnehmer und Größe des Betriebs	12	Nichteinhaltung von DIN-Normen nicht zwingend ein Mietmangel	23
Tatrichterliche Schätzung des Schadens bei unlauterer Abwerbung von Mitarbeitern	13	Vorgetäuschter Eigenbedarf: Kein Schadensersatz nach Vergleich	23
Erbschaftsteuerrechtliche Beurteilung eines Nießbrauchs am Mitunternehmeranteil nach der Rechtslage vor 2009	13	Ausfuhrerstattungen der Europäischen Union unterliegen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer	24
1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenneupreises verfassungsrechtlich unbedenklich	14	Das so genannte Floaten unterliegt bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz, wenn die Voraussetzungen eines Heilbades nicht vorliegen	24
Ein Arbeitszimmer, das sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbstgenutzte Einfamilienhaus befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer	14	Entgelt für Wettbewerbsverbot kann nicht umsatzsteuerbarer Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein	24
Ermittlung des Grenzbetrags zur Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren	15	Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung durch Insolvenzgericht keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung	25
Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers beim Bezug von Leistungen durch den Kindergeldberechtigten	15	Irreführendes Datenbankangebot: „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“	25
Erwerb von Lebensversicherungen ist Vermögensverwaltung	16	Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers möglich	25
Feststellung des sog. Unterschiedsbetrags bei Übergang zur Tonnagebesteuerung nur für bilanzierbare Wirtschaftsgüter möglich	16	Nur Insolvenzverwalter kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichten	26
Gewerbsteuer kann auf die Einkommensteuer von Eheleuten nur bei insgesamt positiven gewerblichen Einkünften angerechnet werden	17	Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer Dinner-Show	26
Monatsprinzip bei Kindergeldberechtigung und unbeschränkter Steuerpflicht	17	Unternehmer durch Blockheizkraftwerk im selbst genutzten Einfamilienhaus	26
Nachträgliche Schuldzinsen auf wesentliche Beteiligung können auch nach Einführung der Abgeltungssteuer berücksichtigt werden	18	Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments	27
Praktikum als Berufsausbildung beim Kindergeld	18	Kein Recht zum Widerruf eines Vertrags mit einem Fitnessstudio nach kostenlosem Probetraining	27
Überschussrechner muss die bei einer Umwandlung nicht eingebrachten Forderungen erst bei Zufluss versteuern	18	Keine Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Vertriebsvereinbarung	28
Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG nicht abziehbar	19		

Nachbesserungsverlangen beim Kauf eines  
Neuwagens 28

Unterhaltspflicht von Großeltern gegenüber ihren  
Enkeln 28

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich.....	14
Altersbedingte Diskriminierung eines Stellenbewerbers.....	11
Anfall von Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Beteiligung auf Treuhänder und Ehegatten .	21
Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb vergünstigter Jahresnetzkarten .....	22
Armbruch während der Raucherpause kein Arbeitsunfall.....	11
Ausfuhrerstattungen der Europäischen Union unterliegen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer ...	24
Besteuerung von Streubesitzdividenden .....	21
Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu.....	8
Bundestag beschließt Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz .....	8
Das so genannte Floaten unterliegt bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz, wenn die Voraussetzungen eines Heilbades nicht vorliegen .....	24
Ein Arbeitszimmer, das sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbstgenutzte Einfamilienhaus befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer.....	14
Eingruppierung einer Laborspülkraft.....	11
Entgelt für Wettbewerbsverbot kann nicht umsatzsteuerbarer Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein.....	24
Erbschaftsteuerrechtliche Beurteilung eines Nießbrauchs am Mitunternehmeranteil nach der Rechtslage vor 2009.....	13
Ermittlung des Grenzbetrags zur Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren .....	15
Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers beim Bezug von Leistungen durch den Kindergeldberechtigten.....	15
Erwerb von Lebensversicherungen ist Vermögensverwaltung .....	16
Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung durch Insolvenzgericht keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung .....	25
Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur mit Augenmaß und willkürfrei .....	10
Feststellung des sog. Unterschiedsbetrags bei Übergang zur Tonnagebesteuerung nur für bilanzierbare Wirtschaftsgüter möglich .....	16
Gewerbsteuer kann auf die Einkommensteuer von Eheleuten nur bei insgesamt positiven gewerblichen Einkünften angerechnet werden .....	17
Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments....	27
Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis.....	23
Irreführendes Datenbankangebot - 'Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern' .....	25
Kein Recht zum Widerruf eines Vertrags mit einem Fitnessstudio nach kostenlosem Probetraining .....	27
Keine Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Vertriebsvereinbarung.....	28
Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn.....	22
Kündigung eines leitenden Angestellten wegen verbotener Internetnutzung.....	12
Kündigungsschutz - Leiharbeiter und Größe des Betriebs .....	12
Monatsprinzip bei Kindergeldberechtigung und unbeschränkter Steuerpflicht .....	17
Nachbesserungsverlangen beim Kauf eines Neuwagens.....	28
Nachträgliche Schuldzinsen auf wesentliche Beteiligung können auch nach Einführung der Abgeltungssteuer berücksichtigt werden .....	18
Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers möglich .....	25
Nichteinhaltung von DIN-Normen nicht zwingend ein Mietmangel .....	23
Nur Insolvenzverwalter kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichten .....	26
Praktikum als Berufsausbildung beim Kindergeld. 18	
Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG nicht abziehbar .....	19
Tatrichterliche Schätzung des Schadens bei unlauterer Abwerbung von Mitarbeitern.....	13
Termine Juni 2013.....	7
Termine Mai 2013.....	6
Überschussrechner muss die bei einer Umwandlung nicht eingebrachten Forderungen erst bei Zufluss versteuern .....	18
Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer Dinner-Show.....	26
Unterhaltungspflicht von Großeltern gegenüber ihren Enkeln.....	28
Unternehmer durch Blockheizkraftwerk im selbst genutzten Einfamilienhaus.....	26
Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung .....	10
Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften .....	19
Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn.....	20
Vorgetauschter Eigenbedarf - Kein Schadensersatz nach Vergleich .....	23
Wahlrechte zur Reinvestitionsrücklage nur beim veräußernden Betrieb möglich.....	20

Werbungskostenabzug der Aufwendungen für  
Fahrten zum Heimatflughafen bei einem Piloten .. 20  
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen..... 9

Zufluss und Bewertung von  
Aktionsoptionsrechten für Arbeitnehmer ..... 19  
Zur Steuerpflicht führende Absenkung der  
Beteiligungshöhe gilt nicht rückwirkend..... 21

## Termine Mai 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Gewerbsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Grundsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.5.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.5.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement als Ausdruck einer freiheitlichen Gesellschaft sollen so weiterentwickelt werden, dass sich eine aktive Zivilgesellschaft besser entfalten kann.<sup>1</sup>

Folgende Regelungen sollen dazu beitragen:

- Steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten wird ein flexiblerer Umgang mit ideellen Mitteln ermöglicht, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen. Zum Einen wird die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr ausgedehnt. Zum Anderen wird durch die Erleichterung der Zuführung der ideellen Mittel in eine freie Rücklage und die Einführung einer Wiederbeschaffungsrücklage die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert.
- Die Haftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden wird auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung beschränkt.
- Die Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtsfreibetrag werden um 300 € auf jährlich 2.400 € bzw. um 220 € auf 720 € pro Jahr steigen.
- Mitglieder von Vereinsvorständen sind künftig ausdrücklich unentgeltlich tätig. Erhalten sie neben dem Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwand auch Vergütungen für ihre Tätigkeit, ist die Gewährung solcher Leistungen in der Satzung vorzusehen. Vereine haben für entsprechende Satzungsänderungen Zeit bis zum 31.12.2014.

## **Bundestag beschließt Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Der Gesetzgeber<sup>2</sup> hat weitere rechtliche Rahmenbedingungen für eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen.

Um bei grenzüberschreitenden Aktivitäten Steuern ordnungsgemäß festsetzen zu können, werden Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eingerichtet werden so genannte zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten. Außerdem werden elektronische Standardformblätter und Übermittlungsfristen eingeführt. Stufenweise soll ein automatischer Informationsaustausch entwickelt und die Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen verbessert werden.

Darüberhinaus regelt das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz u.a.:

- Anpassungen an Mutter-Tochter-Richtlinie
- Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität: in das Einkommensteuergesetz wird eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge aufgenommen
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer
- Änderung bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden (Vermeidung von Steuergestaltungen mit Gold)
- Anpassungen zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer.

<sup>1</sup> Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, BT-Drs. 17/12123, LEXinform 0438497.

<sup>2</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmsG), BT-Drs. 17/12375, LEXinform 0439260.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

### ***Festsetzung eines Verzögerungsgelds nur mit Augenmaß und willkürfrei***

Ein Verzögerungsgeld kann von der Finanzverwaltung festgesetzt werden, wenn ein Steuerbürger u. a. der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nicht in angemessener Frist nachkommt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Verletzung bestehender Mitwirkungspflichten zur Festsetzung eines Verzögerungsgelds berechtigt. Für die Rechtfertigung ist zunächst zu klären, ob den Steuerbürger ein Schuldvorwurf trifft. Erst wenn dies der Fall ist, muss über die Höhe befunden werden. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine Mehrfachfestsetzung wegen einer fortdauernden Nichtvorlage ebenso unzulässig ist, wie die Festsetzung jeweils eines Verzögerungsgelds zur Sanktionierung mehrerer gleichzeitig begangener Pflichtverletzungen.

In jedem Fall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Danach muss das eingesetzte Mittel (die Festsetzung eines Verzögerungsgelds) nicht nur erforderlich und geeignet sein, sondern auch in einem angemessenen zumutbaren Verhältnis zur Erreichung des angestrebten Zwecks stehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung***

Auskunftersuchen durch die Finanzämter dienen der Klärung von Sachverhalten im Rahmen von Besteuerungsverfahren, Auskunftersuchen durch die Steuerfahndung sind Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Auf Grund dieser Differenzierung ist ein Auskunftersuchen der Steuerfahndung rechtswidrig, das den Eindruck weiterer Ermittlungen in einem bereits abgeschlossenen Strafverfahren erweckt.

Diesen Entscheidungsgrundsätzen des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> lag Folgendes zu Grunde:

Ein selbstständiger Unternehmer erzielte aus seiner Tätigkeit bei einem Verein jährliche Einkünfte von ca. 20.000 DM. Das Finanzamt vermutete aus der Tätigkeit höhere Einnahmen. Deshalb ordnete das Amtsgericht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der Wohnung des Unternehmers sowie Durchsuchungen bei der Bank und dem Verein an. In den Wohnräumen sollte die Durchsuchung von Beamten des Finanzamts durchgeführt werden. Da sich der Beschuldigte sofort hinsichtlich des Vorwurfs der Steuerhinterziehung entlasten konnte, verzichteten die Vertreter des Finanzamts auf die Durchführung der Hausdurchsuchung. Auf die anschließende Beschwerde des unschuldigen Unternehmers über die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts hob sie das Landgericht auf. Es habe kein ausreichender Anfangsverdacht hinsichtlich einer begangenen Steuerhinterziehung bestanden. Dementsprechend stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren auch ein. Zusätzlich teilte die Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts dem zunächst so beschuldigten Unternehmer schriftlich mit, dass auch keine leichtfertige Steuerverkürzung vorgelegen habe. Trotzdem forderte das Finanzamt später den Verein unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung auf, Auskunft über die für den (früher) Beschuldigten geführten Konten zu erteilen. Die Unterlagen würden für das steuerliche Ermittlungsverfahren des Unternehmers benötigt. Auch diese dem Finanzamt daraufhin übersandten Unterlagen ergaben keine weiteren Erkenntnisse für eine Neuaufnahme des Strafverfahrens.

Die Vorgehensweise ist vom Bundesfinanzhof nachträglich aus den oben bereits genannten Gründen für rechtswidrig erklärt worden. An dieser Feststellung bestand für den Unternehmer unter Rehabilitierungsgesichtspunkten ein erhebliches Interesse. Das Vorgehen der Behörden hatte den Unternehmer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.8.2012, I R 10/12, BFH/NV 2013, S. 428, DStR 2013, S. 136, LEXinform 0928911.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 4.12.2012, VIII R 5/10, BFH/NV 2013, S. 431, DStR 2013, S. 253, LEXinform 0927480.

### **Altersbedingte Diskriminierung eines Stellenbewerbers**

Ein öffentlicher Arbeitgeber suchte in einer an „Berufsanfänger“ gerichteten Stellenanzeige für ein Traineeprogramm „Hochschulabsolventen/Young Professionells“. Einen sich darauf bewerbenden 36jährigen Bewerber mit Berufserfahrung bei einer Rechtschutzversicherung und als Rechtsanwalt lehnte der Arbeitgeber ab. Dies sah der Abgelehnte als eine Benachteiligung wegen seines Alters an und verlangte eine Entschädigung. Der Arbeitgeber lehnte die Entschädigung ab, weil er die Auswahl nach den Examensnoten getroffen und nur diejenigen Bewerber in Betracht gezogen habe, die Examensnoten von gut oder sehr gut aufgewiesen hätten. Das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> gab dem Stellenbewerber teilweise Recht. Die Stellenausschreibung, die sich an Hochschulabsolventen/Young Professionells und an Berufsanfänger richtet, begründet ein Indiz für eine Benachteiligung des abgelehnten Klägers wegen dessen Alters. Dieses Indiz könnte der Arbeitgeber widerlegen, wenn er nur die Bewerber mit den besten Examensnoten in die Bewerberauswahl einbezogen hätte, weil er als öffentlicher Arbeitgeber Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu besetzen hatte. Da der Bewerber eine solche Bewerberauswahl durch den Arbeitgeber bestritten hatte, war die Sache zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

### **Armbruch während der Raucherpause kein Arbeitsunfall**

Wenn ein Arbeitnehmer während einer Raucherpause oder auf dem Weg dorthin oder zurück einen Unfall erleidet, handelt es sich nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin<sup>2</sup> nicht um einen Arbeitsunfall, für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.<sup>3</sup>

Eine Pflegerin, die in einem Seniorenheim arbeitete, hatte das Gebäude wegen des dort geltenden Rauchverbots zum Rauchen einer Zigarette verlassen und war ins Freie gegangen. Auf dem Rückweg stieß sie in der Eingangshalle mit einem anderen Arbeitnehmer zusammen, stürzte und brach sich den Arm. Ihrer Ansicht nach handelte es sich um einen Arbeitsunfall, sodass die Kosten der Heilbehandlung von der Berufsgenossenschaft hätten übernommen werden müssen. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab und bekam vor dem Sozialgericht Berlin Recht. Das Gericht entschied, der Weg von und zur Raucherpause unterfalle nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Entscheidung, zum Rauchen zu gehen, sei eine reine Privatentscheidung. Ein Bezug zu der beruflichen Tätigkeit sei nicht erkennbar.

Soweit die Rechtsprechung<sup>4</sup> entschieden habe, dass Unfallversicherungsschutz besteht, wenn ein Arbeitnehmer in der Mittagspause Lebensmittel einkauft, um sie in der Mittagspause zu sich zu nehmen, sei dies mit dem Fall des Rauchens nicht vergleichbar. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln sei notwendig, um die Arbeitskraft aufrecht zu erhalten. Beim Rauchen handele es sich hingegen um den Konsum eines Genussmittels ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit.<sup>5</sup>

### **Eingruppierung einer Laborspülkraft**

Eine als „Laborspülkraft“ beschäftigte Arbeitnehmerin, die in einem Forschungslabor benutzte Reagenzgläser sowie Zylinder und Kolben aus Glas mehrmals am Tag einsammelt, sie mit einer Industriespülmaschine reinigt und am nächsten Tag im gereinigten Zustand an die Arbeitsplätze zurückstellt, hat Anspruch auf eine Vergütung nach der Lohngruppe 1 „Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten“ des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk (RTV).

Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>6</sup> entschieden, weil diese Arbeiten den Begriff „Unterhaltsreinigung“ erfüllen. Die Reinigung der genannten Objekte diene deren ordnungsgemäßen weiteren Verwendung. Ein unmittelbarer Bezug der Tätigkeit zur Reinigung des Raumes als solchem oder dort fest installierter Einrichtungsgegenstände sei zur Erfüllung des tarifvertraglichen Begriffs „Unterhaltsreinigung“ nicht erforderlich.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 24.1.2013, 8 AZR 429/11, Pressemitteilung BAG Nr. 5/13, LEXinform 0439114.

<sup>2</sup> SG Berlin, Urt. v. 23.1.2013, S 68 U 577/12, Pressemitteilung v. 5.2.2013, LEXinform 0439188.

<sup>3</sup> § 8 SGB VII.

<sup>4</sup> BSG, Urt. v. 11.5.1995, 2 RU 30/94, LEXinform 0184705.

<sup>5</sup> Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

<sup>6</sup> BAG, Urt. 30.1.2013, 4 AZR 272/11, Pressemitteilung 7/2013, DB 2013, Heft 6, S. M 21, LEXinform 0439141.

### ***Kündigung eines leitenden Angestellten wegen verbotener Internetnutzung***

Ein Verstoß gegen das Verbot der privaten Internetnutzung von erheblichem zeitlichem Umfang und das Herunterladen von pornografischem Material stellen keinen absoluten Kündigungsgrund dar. Beruht die Pflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses Verhalten auch durch eine Abmahnung positiv beeinflusst werden kann.

Ein Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf keiner Begründung, wenn es sich bei dem Mitarbeiter um einen leitenden Angestellten handelt, der zur selbstständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt ist. Diese Berechtigung muss einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Angestellten ausmachen und tatsächlich ausgeübt werden. Sie muss im Innen- und Außenverhältnis bestehen und entweder eine bedeutende Anzahl von Arbeitnehmern oder eine gewisse Anzahl bedeutender Arbeitnehmer erfassen. Entscheidend ist der Stellenwert für das Unternehmen.

Sind auf Arbeitgeberseite mehrere rechtlich selbstständige Personen am Arbeitsverhältnis beteiligt, kann es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis handeln, bei dem die Auflösung durch Urteil grundsätzlich nur insgesamt erfolgen kann. Die arbeitsrechtlichen Beziehungen müssen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, der es verbietet, sie getrennt zu behandeln. Entscheidend ist, ob nach den Vorstellungen der Beteiligten die einzelnen Vereinbarungen nur gemeinsam gelten und durchgeführt werden und damit Teile eines Gesamtgeschäfts sein sollen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>1</sup>)

### ***Kündigungsschutz: Leiharbeiternehmer und Größe des Betriebs***

Für einen gekündigten Arbeitnehmer ist es sehr wichtig, ob auf sein Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist oder nicht. Dies richtet sich u. a. danach, wie viele Arbeitnehmer sein Arbeitgeber beschäftigt. So gilt das Kündigungsschutzgesetz für nach dem 31.12.2003 eingestellte Arbeitnehmer nur in Betrieben, in denen in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.<sup>2</sup> Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>3</sup> zählen bei der Berechnung der Betriebsgröße auch dort beschäftigte Leiharbeiternehmer mit, wenn ihr Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruht. Zwar bestehe bei Leiharbeiternehmern kein Arbeitsverhältnis direkt zu dem Betriebsinhaber, dennoch müssten die Leiharbeiternehmer nach dem Sinn und Zweck des Kündigungsschutzgesetzes berücksichtigt werden, wenn ihr Einsatz auf einem in der Regel vorhandenen Personalbedarf beruhe. Denn die Herausnahme der Kleinbetriebe aus dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes sei dazu gedacht, die Inhaber von Kleinbetrieben zu schützen, rechtfertige aber keine Unterscheidung danach, ob die den Betrieb kennzeichnende regelmäßige Personalstärke auf dem Einsatz eigener oder entliehener Arbeitnehmer beruht.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 19.4.2012, 2 AZR 186/11, DB 2013, S. 124, NJW 2013, S. 104, LEXinform 1582609.

<sup>2</sup> § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG; bei vor diesem Zeitpunkt eingestellten Arbeitnehmern gilt das Kündigungsschutzgesetz, wenn i. d. R. in dem Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 24.1.2013, 2 AZR 140/12, Pressemitteilung 6/2013, DB 2013, Heft 5, S. M 18, LEXinform 0439117.

### ***Tatrichterliche Schätzung des Schadens bei unlauterer Abwerbung von Mitarbeitern***

Die Tatsachengerichte entscheiden unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist.<sup>1</sup> Eine Schätzung darf nur unterbleiben, wenn sie mangels konkreter Anhaltspunkte vollkommen willkürlich wäre. Unzulässig ist eine völlig abstrakte Berechnung auch in Form eines Mindestschadens.

Das Revisionsgericht kann die Schätzung nur beschränkt dahingehend nachprüfen, ob die Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder unrichtige Maßstäbe zugrundegelegt wurden.

Bei Schätzung eines Schadens, der durch unlautere Abwerbung von Mitarbeitern entstanden sein soll, darf das Tatsachengericht alle möglichen maßgeblichen Faktoren in seine Bewertung einbeziehen und eine Schätzung mit der Begründung ablehnen, ein hinreichender Zusammenhang zwischen den Abwerbungen und eingetretenen operativen Verlusten sei nicht erkennbar.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup>)

### ***Erbschaftsteuerrechtliche Beurteilung eines Nießbrauchs am Mitunternehmeranteil nach der Rechtslage vor 2009***

Bei dem unentgeltlichen Erwerb eines Nießbrauchs am Betriebsvermögen von Todes wegen kommt die für Betriebsvermögen maßgebende Steuervergünstigung zum Zuge. Für diese Steuervergünstigung kommt es alleine darauf an, dass eine Mitunternehmerstellung übergeht. Auch wenn es sich in einem solchen Fall nicht um eine zivilrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft handelt, wird der Nießbrauch wie eine solche behandelt.

Für Erwerbsfälle ab 1.1.2009 ist davon auszugehen, dass dies ebenso zu beurteilen ist. Die Verwaltungsanweisungen zum Erbschaftsteuergesetz verweisen auf die ertragsteuerrechtlichen Grundsätze.<sup>3</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> § 287 Abs. 1 ZPO.

<sup>2</sup> BAG, Urte. v. 26.9.2012, 10 AZR 370/10, DB 2013, S. 122, NJW 2013, S. 331, LEXinform 1582863.

<sup>3</sup> R E 13b.5 Abs. 3 Satz 1 und 2 ErbStR 2011.

<sup>4</sup> BFH, Urte. 1.9.2011, II R 67/09, DB 2013, S. 328, BFH/NV 2013, S. 474, LEXinform 0927522.

## **1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenneupreises verfassungsrechtlich unbedenklich**

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für Gebrauchtfahrzeuge ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ein gebrauchter Dienstwagen (Anschaffungskosten 20.000 €) überlassen. Der Bruttolistenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 €. Zu versteuern sind monatlich 1 % von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

**Hinweis:** Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

## **Ein Arbeitszimmer, das sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbstgenutzte Einfamilienhaus befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen allerdings auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Gehört das Arbeitszimmer unmittelbar und ohne besondere räumliche Trennung zu der Wohnung oder dem Wohnhaus des Arbeitnehmers oder Selbstständigen, so ist es regelmäßig auch in dessen häusliche Sphäre eingebunden. Die häusliche Sphäre ist allerdings nicht notwendig auf den eigentlichen Wohnbereich beschränkt; sie kann sich auf weitere Räumlichkeiten erstrecken.

Das Finanzgericht Nürnberg<sup>2</sup> hat entschieden, dass ein Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Garagengebäudes, das sich auf demselben Grundstück befindet wie das selbst bewohnte Einfamilienhaus, ein „häusliches“ Arbeitszimmer ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.12.2012, VI R 51/11, DStR 2013, S. 456, DB 2013, S. 494, LEXinform 0928799.

<sup>2</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 22.10.2012, 6 K 471/11, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VIII B 153/12), EFG 2013, S. 107, LEXinform 5014309.

### ***Ermittlung des Grenzbetrags zur Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren***

Kinder über 18 Jahren wurden bis zum 31.12.2011 einkommensteuerrechtlich nur berücksichtigt, wenn ihre eigenen zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmten Einkünfte und Bezüge gewisse Grenzbeträge nicht überstiegen. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob die Einkünfte und Bezüge um dem Kind auferlegte Pflichtausgaben gemindert werden müssen.

Ein Kind erzielte zusammen mit seinem Vater und einer Schwester Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer Grundstücksgemeinschaft. Diese war dadurch entstanden, dass die Großmutter das Grundstück bereits zu Lebzeiten gegen Zahlung von als Sonderausgaben abzugsfähigen dauernden Lasten auf die Gemeinschaft übertragen hatte. Als Sonderausgaben berücksichtigungsfähige Ausgaben führen aber nicht zur Verminderung der aus dem Vermietungsobjekt erzielten Einkünfte. Demzufolge verminderten sie bei gesetzestreuer Auslegung auch nicht den bis 31.12.2011 bestehenden steuerschädlichen Grenzbetrag bestehend aus den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes. Folglich lehnte die Kindergeldkasse es ab, Kindergeld zu zahlen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> folgte der am Gesetz orientierten Auslegung nicht. In der Berufsausbildung befindliche Kinder waren bis zum 31.12.2011 beim Kindergeld nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie den Grenzbetrag überschreitende Einkünfte und Bezüge erhielten, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildungskosten geeignet oder bestimmt waren. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass Eltern finanzielle Entlastungen erfahren, deren Kinder über Einkünfte und Bezüge verfügten, die das zu schützende Existenzminimum übersteigen. Unter Berücksichtigung dieses Grundgedankens sind Versorgungsleistungen bei Vermögensübertragungen den Nießbrauchsverpflichtungen gleichzusetzen. Damit sind dauernde Lasten wie abzugsfähige Werbungskosten bei der Berechnung des Grenzbetrags zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Ab 2012 sind die Einkünfte des Kindes nicht mehr relevant.

### ***Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers beim Bezug von Leistungen durch den Kindergeldberechtigten***

Unter bestimmten Voraussetzungen hat ein Sozialleistungsträger Anspruch auf Erstattung des Kindergeldes gegen den Kindergeldberechtigten, wenn für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind ebenfalls Sozialleistungen gewährt werden. Der folgende Fall macht dies deutlich:

Ein Vater in Haushaltsgemeinschaft mit seiner Ehefrau und einer kindergeldberechtigten Tochter bezog Sozialleistungen durch das Jobcenter. Der in Ausbildung befindliche Sohn lebte in einem eigenen Haushalt und erhielt ebenfalls Leistungen zum Lebensunterhalt. Bei Berechnung der an den Vater gezahlten Unterhaltsleistungen wurde der Kindergeldanspruch für den Sohn nicht mit berücksichtigt. Aus diesem Grund konnte der Sozialleistungsträger einen Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe gegen den Vater geltend machen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 8.11.2012, V R 57/10, BFH/NV 2013, S. 456, DB 2013, S. 272, LEXinform 0928792.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 22.11.2012, III R 24/11, BFH/NV 2013, S. 458, LEXinform 0928578.

## ***Erwerb von Lebensversicherungen ist Vermögensverwaltung***

Eine Anlagegesellschaft erwarb auf dem US-amerikanischen Zweitmarkt Lebensversicherungen. Die Gesellschaft zahlte die fälligen Versicherungsprämien weiter und erhielt bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme ausgezahlt. Ein Weiterverkauf der erworbenen Versicherungsverträge war grundsätzlich nicht vorgesehen und erfolgte auch nicht. Das Unternehmen wurde in der Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG geführt. Geschäftsführend war nicht die Komplementär-GmbH tätig, sondern eine als Kommanditistin an der KG beteiligte Gesellschaft. Diese hatte ihrerseits die Geschäftsführung und Verwaltung auf eine weitere GmbH übertragen. Das Unternehmen machte in seiner Gewinnfeststellungserklärung negative Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend, die das Finanzamt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelte.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> folgte in seinem Urteil der rechtlichen Würdigung des Unternehmens. Bei dem Unternehmen handelte es sich nicht um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Die Komplementärin war gesellschaftsvertraglich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie wurde von einer als Kommanditistin beteiligten GmbH wahrgenommen. Dadurch kam es für die Bestimmung der erzielten Einkünfte nur noch darauf an, ob die Gesellschaft originär gewerblich tätig war.

Die Abgrenzung der gewerbebetrieblichen Tätigkeit von der Vermögensverwaltung erfolgt durch Beantwortung der Frage, ob die Nutzung der eingesetzten Vermögenswerte durch ständige Umschichtung oder die Fruchtziehung durch den Einsatz der Vermögenswerte im Vordergrund steht. Das Bild des Gewerbetreibenden wird durch seine Tätigkeit als Produzent, Dienstleister oder Händler geprägt. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb und das Halten von „gebrauchten“ Lebensversicherungen sowie der Einzug der Versicherungssumme im Regelfall nicht über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgehen. Die Vorgänge stellen den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit dar. Diese Betrachtungsweise wird bestärkt dadurch, dass auch die Besteuerung der Leistungen aus Lebensversicherungen und der Gewinne aus ihrer Veräußerung der privaten Einkommenssphäre zuzurechnen sind.<sup>2</sup> Der Würdigung als Vermögensverwaltung steht auch nicht entgegen, dass keine laufenden Erträge erzielt werden. Ertrag ist im Urteilsfall die Differenz zwischen der vereinnahmten Versicherungssumme und dem vorher geleisteten Kaufpreis. Unerheblich für die Beurteilung ist auch die Höhe des eingesetzten Kapitals. Es kann nicht gefordert werden, dass ausgehend von der Höhe des eingesetzten Kapitals ein Übergang von der Vermögensverwaltung zur gewerblichen Betätigung stattfindet.

## ***Feststellung des sog. Unterschiedsbetrags bei Übergang zur Tonnagebesteuerung nur für bilanzierbare Wirtschaftsgüter möglich***

Der Gewinn aus Handelsschiffen im internationalen Verkehr kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag pauschaliert werden (sog. Tonnagebesteuerung). Wird ein solcher Antrag gestellt, ist zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung der Tonnagebesteuerung vorangeht, für jedes Wirtschaftsgut, das dem tonnagebesteuerten Handelsschiff dient, ein sog. Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert (sog. stille Reserven) gesondert festzustellen. Ein positiver Unterschiedsbetrag bei Wirtschaftsgütern des Aktivvermögens muss in späteren Jahren dem laufenden Gewinn hinzugerechnet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>3</sup> entschiedenen Fall hatte eine Reederei 2002 einen Schiffsbauvertrag zur Herstellung eines Containerschiffs zum Festpreis abgeschlossen. Das Schiff wurde 2004 geliefert und in Betrieb genommen. Die Weltmarktpreise für vergleichbare Schiffe waren von 2002 bis Ende 2003 um 1,9 Mio. USD gestiegen. Die Reederei brauchte vertragsgemäß nur den Festpreis zu bezahlen. Das Finanzamt stellte zum 31.12.2003 für diesen Vorteil aus dem „Schiffsbauvertrag“ einen -künftig zu steuernden- Unterschiedsbetrag von 1,9 Mio. USD fest. Dem ist das Gericht nicht gefolgt, weil ein Schiffsbauvertrag kein bilanzierbares Wirtschaftsgut ist.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.10.2012, IV R 32/10, BFH/NV 2013, S. 443, DStR 2013, S. 126, LEXinform 0927914.

<sup>2</sup> § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 2007 und § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG i. d. F. ab 2008.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 29.11.2012, IV R 47/09, BFH/NV 2013, S. 461, LEXinform 0927413.



### ***Gewerbsteuer kann auf die Einkommensteuer von Eheleuten nur bei insgesamt positiven gewerblichen Einkünften angerechnet werden***

Bis zum Jahre 2007 ermäßigte sich die Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfiel.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte der Ehemann positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb von 48.000 € und die Ehefrau negative gewerbliche Einkünfte von 84.000 €. Die anderen Einkünfte der Eheleute waren so hoch, dass Einkommensteuer festgesetzt wurde. Der Ehemann beantragte die Anrechnung des auf seine gewerblichen Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags. Das Gericht lehnte dies ab, weil die Summe der gewerblichen Einkünfte beider Eheleute negativ war.

**Hinweis:** Ab 2008 wurde die Anrechnung auf das 3,8-fache des Messbetrags erhöht; dafür ist die Gewerbsteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

### ***Monatsprinzip bei Kindergeldberechtigung und unbeschränkter Steuerpflicht***

Hat ein Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein Kindergeldanspruch nur für die Monate erfüllt, in denen er im Inland als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Dabei gilt das Monatsprinzip, d. h. Kindergeld wird monatlich von Beginn des Monats an bezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und bis zum Ende des Monats, in denen die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt.<sup>2</sup> Sie sind damit kindergeldrechtlich Inländern gleichgestellt. Die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig gilt jedoch nur für die Kalendermonate, in denen Einkünfte erzielt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.9.2012, III R 69/10, BFH/NV 2013, S. 442, DStR 2013, S. 191, DB 2013, S. 208, LEXinform 0928251.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 24.10.2012, V R 43/11, DB 2013, S. 272, BFH/NV 2013, S. 448, LEXinform 0928761.

## ***Nachträgliche Schuldzinsen auf wesentliche Beteiligung können auch nach Einführung der Abgeltungssteuer berücksichtigt werden***

Ab 1.1.2009 änderte sich die Besteuerung von Kapitaleinkünften – also von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen – grundlegend. Einkünfte aus privat gehaltenem Kapitalvermögen werden seitdem nicht mehr mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert, sondern mit einem pauschal für alle geltenden Steuersatz von 25 %. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 grundsätzlich ausgeschlossen. Von den Erträgen kann nur der Sparer-Freibetrag von 801 € (bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung) abgezogen werden.

In bestimmten Fällen hat der Anleger die Möglichkeit, seine Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungssteuersatz, sondern mit seinem individuellen Einkommensteuersatz besteuern zu lassen (Option zur Regelbesteuerung). Ein solcher Antrag ist u. a. möglich für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Anleger im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> hat entschieden, dass bei der Optionsbesteuerung nachträgliche Schuldzinsen auf Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung auch in Veranlagungszeiträumen nach dem 31.12.2008 als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Praktikum als Berufsausbildung beim Kindergeld***

Gehört ein Praktikum zur Berufsausbildung, bestehen keine festen Grenzen in Hinblick auf den zeitlichen Umfang dieser Ausbildungsmaßnahme.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hat sich mit dem Fall eines volljährigen Kindes befasst, für das Kindergeld beantragt wurde. Das Kind hatte nach der Berufsfachschulausbildung ein Praktikum abgeleistet. Im Rahmen dieses Praktikums begleitete es einen Podologen bei dessen Tätigkeit einmal im Monat für jeweils eine Woche. Das Praktikum erstreckte sich über einen Zeitraum von 14 Monaten. Die Familienkasse war der Ansicht, dass dieses Praktikum nicht als Ausbildungszeitraum zu bewerten sei und verweigerte die Auszahlung von Kindergeld.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen und dies damit begründet, dass es bei einer Ausbildungsmaßnahme keine feste Mindestgrenze im Hinblick auf den zeitlichen Umfang gibt. Eine Ausbildungsmaßnahme braucht also Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen. Es kommt alleine darauf an, dass die Maßnahme der Vorbereitung auf ein Berufsziel und zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für einen angestrebten Beruf dient.

## ***Überschussrechner muss die bei einer Umwandlung nicht eingebrachten Forderungen erst bei Zufluss versteuern***

Ein Freiberufler brachte seine Praxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät ein. Seine Forderungen an Mandanten brachte er nicht ein. Das Finanzamt meinte, er müsse die Forderungen im Einbringungszeitpunkt sofort versteuern.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> entschied, dass der Freiberufler seine Forderungen erst bei Geldeingang versteuern muss.

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 4.10.2012, 12 K 993/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 48/12), EFG 2013, S. 122, LEXinform 5014289.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 22.11.2012, V R 60/10, BFH/NV 2013, S 531, LEXinform 0928790.

<sup>3</sup> BFH, Urt. 4.12.2012, VIII R 41/09, DB 2013, S. 381, DStR 2013, S. 356, LEXinform 0927322.

### **Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG nicht abziehbar**

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass Steuerberatungskosten für die Erstellung von strafbefreienden Erklärungen (nach StraBEG<sup>2</sup>) weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden konnten. Das Gesetz schließe nach seiner Systematik und seinem Zweck den Abzug aus, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Gebühren nach materiellem Einkommensteuerrecht als Werbungskosten berücksichtigt werden könnten. Beratungskosten im Zusammenhang mit der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung nach dem StraBEG waren nicht vom Entlastungszweck erfasst. Die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung zielte wesentlich auf die Erlangung der Strafbefreiung ab. Eine einkommensmindernde Berücksichtigung der Aufwendungen war deshalb nicht gerechtfertigt.

Im entschiedenen Fall war eine Berücksichtigung als Werbungskosten von vornherein ausgeschlossen, weil die Gebühren nach Aussage der Betroffenen zum überwiegenden Teil wegen der Erstellung der steuerlichen Erklärungen angefallen sind.

### **Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften**

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1.1.2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. Altverluste nur noch mit den im Laufe des Jahres 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen. Diese Altverluste sind bis einschließlich 2013<sup>3</sup> auch mit bestimmten Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen<sup>4</sup> verrechenbar.

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

**Hinweis:** Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater und der Bank ist zu empfehlen.

### **Zufluss und Bewertung von Aktienoptionsrechten für Arbeitnehmer**

Bei einem vom Arbeitgeber eingeräumten Aktienoptionsrecht liegt ein Zufluss dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Recht ausübt oder auf andere Weise verwertet. Von einer solchen Verwertung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer das Recht auf einen Dritten überträgt. Der Wert des Vorteils ist zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, in dem über dieses Recht verfügt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.11.2012, VIII R 29/10, DB 2013, S. 492, BFH/NV 2013, S. 630, LEXinform 0927664.

<sup>2</sup> Gesetz über die strafbefreiende Erklärung.

<sup>3</sup> § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG; § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG.

<sup>4</sup> § 20 Abs. 2 EStG.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 18.9.2012, VI R 90/10, DB 2013, S. 212, BFH/NV 2013, S. 440, DStR 2013, S. 245, LEXinform 0928323.

### **Wahlrechte zur Reinvestitionsrücklage nur beim veräußernden Betrieb möglich**

Gewinne, die aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter entstehen, müssen nicht sofort versteuert werden, sondern können von den Anschaffungskosten bestimmter Anlagegüter abgezogen und somit steuerneutral übertragen werden (sog. Reinvestitionsrücklage). Die Übertragung ist auch auf Anlagegüter eines anderen Betriebs des Steuerpflichtigen möglich.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte ein Landwirt für die aus der Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen entstandenen Gewinne seines Betriebs in A eine Reinvestitionsrücklage gebildet. In späteren Jahren erwarb er für seinen Betrieb in B landwirtschaftliche Grundstücke und zog von den Anschaffungskosten die in seinem A-Betrieb gebildeten Rücklagen ab. Die Steuerbescheide seines B-Betriebs wurden bestandskräftig, sodass die niedrigeren Anschaffungskosten dort steuerlich festgeschrieben waren. Die in der Bilanz des A-Betriebs gebildeten Rücklagen löste er jedoch nicht zeitgleich auf, sondern wies sie unverändert aus. Erst das Finanzamt löste die Rücklagen gewinnerhöhend auf. Dadurch musste der Landwirt im A-Betrieb die Reinvestitionsrücklage versteuern und im B-Betrieb künftig bei der Veräußerung der Anlagegüter wegen der niedrigen Anschaffungskosten noch mal mit einer Steuerbelastung rechnen. Dagegen wehrte er sich.

Das Gericht bestätigte die Handhabung durch das Finanzamt, weil die Wahlrechte zur Bildung und Auflösung einer Reinvestitionsrücklage beim veräußernden Betrieb auszuüben sind.

**Hinweis:** Die unterschiedliche Behandlung in den beiden Betrieben des Landwirts führt zu einer sog. widerstreitenden Steuerfestsetzung und kann gegebenenfalls nach den abgaberechtlichen Vorschriften berichtigt werden.<sup>2</sup>

### **Werbungskostenabzug der Aufwendungen für Fahrten zum Heimatflughafen bei einem Piloten**

Der Abzug der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist auf die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) beschränkt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine auf Grund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat.

Bei einem Piloten ist davon auszugehen, dass er im Cockpit des ihm zugewiesenen Flugzeugs schwerpunktmäßig tätig wird und er dort seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz<sup>3</sup> hat entschieden, dass der Heimatflughafen keine regelmäßige Arbeitsstätte eines Piloten ist. Für Fahrten eines Piloten von seiner Wohnung zum Heimatflughafen ist die Entfernungspauschale nicht anzuwenden. Der Pilot kann die entstehenden Fahrtkosten in tatsächlich entstandener Höhe ansetzen oder ohne Einzelnachweis mit dem amtlichen Kilometer-Satz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn**

Rechnet sich ein Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn aus als ihm zusteht und zahlt er sich diese Beträge aus, so ist der das vereinbarte Entgelt übersteigende Betrag kein Arbeitslohn. Dem entsprechend sind auch die darauf basierenden Lohnsteuerfestsetzungen zu ändern, soweit sie noch unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Außerdem ist auch eine Änderung der mit falschen Werten übermittelten Lohnsteuerbescheinigung möglich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 19.12.2012, IV R 41/09, DB 2013, S. 320, DStR 2013, S. 299, LEXinform 0927359.

<sup>2</sup> § 174 AO.

<sup>3</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.9.2012, 3 K 1740/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 68/12), EFG 2013, S. 113, LEXinform 5014245.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 13.11.2012, VI R 38/11, DB 2013, S. 322, DStR 2013, S. 303, LEXinform 0928642.

### **Zur Steuerpflicht führende Absenkung der Beteiligungshöhe gilt nicht rückwirkend**

Veräußert ein Gesellschafter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, kann dies in Abhängigkeit von seiner Beteiligungshöhe zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Bis Ende 2000 musste dazu eine wesentliche Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung gegeben sein. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wurde die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 10 % herabgesetzt. Da der Beteiligungsbegriff veranlagungszeitraumbezogen auszulegen ist, gilt die niedrigere Grenze nicht rückwirkend. So konnte ein Gesellschafter, der z. B. mit 9 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, seine Anteile in 1999 steuerfrei veräußern, auch wenn seine Beteiligung vor 1999 bei 13 % und damit über der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Wesentlichkeitsgrenze gelegen hatte. Denn für die Jahre vor 1999 war die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % maßgeblich.

**Hinweis:** Seit 2001 liegt die zur Steuerpflicht führende Beteiligungshöhe bei mindestens 1 %.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### **Anfall von Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Beteiligung auf Treuhänder und Ehegatten**

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück, kann durch Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer anfallen. Und zwar dann, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Maßgebend ist dabei die zivilrechtliche Stellung als Gesellschafter. Darum ist es für den Anfall von Grunderwerbsteuer auch unerheblich, wenn der neue Gesellschafter die Beteiligung nur als Treuhänder für den früheren Gesellschafter (Treugeber) hält. Der Gesellschafterwechsel ist auch dann bei der Ermittlung der 95 %-Grenze mitzuzählen, wenn die Gesellschaftsbeteiligung auf einen Ehegatten übertragen wird. Allerdings wird aufgrund der Ehe die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils des Ehegatten am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft nicht erhoben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### **Besteuerung von Streubesitzdividenden**

Die EU-Kommission hatte Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren<sup>3</sup> verklagt, weil bislang auf Streubesitzdividenden Kapitalertragsteuer einzubehalten war, die bei inländischen Anteilseignern erstatet<sup>4</sup>, bei ausländischen Anteilseignern hingegen definitiv wurde. Der EuGH hat entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Anteilseigner gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Infolgedessen musste Deutschland die Ungleichbehandlung von Inlandsdividenden und Auslandsdividenden beseitigen. Der Gesetzgeber<sup>5</sup> hat sich für eine volle Körperschaftsteuerbelastung für alle nach dem 28.2.2013 zufließenden Dividenden aus Streubesitz entschieden.

Als Streubesitz bezeichnet man Beteiligungen von unter 10 % am Grund- oder Stammkapital.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.12.2012, IX R 7/12, DB 2013, S. 375, DStR 2013, S. 351, LEXinform 0928886.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 16.1.2013, II R 66/11, DStR 2013, S. 360, DB 2013, S. 556, LEXinform 0928914.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 20.10.2011, C-284/09, DStR 2011, 2038, LEXinform 0589761.

<sup>4</sup> § 8b Abs. 1 KStG.

<sup>5</sup> Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09, LEXinform 0438681.

## **Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb vergünstigter Jahresnetzkarten**

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu versteuern. Das ist nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbunds allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Eine Jahresnetzkarte wird nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieb einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Arbeitnehmer das ihnen eingeräumte Bezugsrecht jeden Monat zum Erwerb einer Monatskarte neu ausüben müssten.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

## **Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn**

Kosten eines Arbeitgebers zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen sind in Fällen des Überschreitens der Freigrenze von 110 € je Teilnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern.<sup>2</sup> Sie können pauschaliert der Lohnsteuer unterworfen werden.<sup>3</sup>

Nicht jede Betriebsveranstaltung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Werden Veranstaltungen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, selbst wenn dadurch auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bewirkt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse ist auch zu unterstellen, wenn die Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.

Ein den Arbeitnehmern zufließender geldwerter Vorteil wird erst dann unterstellt, wenn Aufwendungen für derartige Veranstaltungen die oben genannte Freigrenze übersteigen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen. Dies sind Kosten für den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung. Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind ebenso wie alle anderen Aufwendungen, die nicht direkt der Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Kosten für die Beschäftigung eines Event-Managers u. ä. Außerdem sind Elemente von sonstigen betrieblichen Veranstaltungen nicht als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Beispielhaft sind dies typische Aufwendungen für Betriebsversammlungen.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die untrennbar für die Betriebsveranstaltung angefallen sind, ist zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen, z. B. für die Übernahme von Anfahrtkosten (Flug oder Bahn etc.), sind gesondert zu erfassen und von den unmittelbar begünstigten Personen zu versteuern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 14.11.2012, VI R 56/11, DStR 2013, S. 353, DB 2013, S. 379, LEXinform 0929012.

<sup>2</sup> RL 19.5.

<sup>3</sup> § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 12.12.2012, VI R 79/10, DStR 2013, S. 397, DB 2013, S. 376, LEXinform 0928139.

### **Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis**

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschiedenen Fall beehrte der Vermieter die Zahlung von Miete und Schadensersatz wegen Beschädigung der Mietsache vom Erben eines verstorbenen Mieters. Der Erbe verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis darauf, dass ein Nachlassinsolvenzverfahren mangels entsprechender Masse nicht durchgeführt worden sei.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei Mietschulden um reine Nachlassverbindlichkeiten. Der Eintritt eines Erben in das Mietverhältnis<sup>2</sup> führt nicht dazu, dass der Erbe für die Forderungen aus dem Mietverhältnis auch persönlich (als Mieter) haftet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Mietverhältnis innerhalb der gesetzlichen Frist<sup>3</sup> gekündigt wird. Der Erbe haftet folglich nur beschränkt auf den Nachlass und nicht mit seinem eigenen Vermögen.

### **Nichteinhaltung von DIN-Normen nicht zwingend ein Mietmangel**

Die Heizungsanlage einer Mietwohnung erbrachte nicht die nach einer DIN-Norm<sup>4</sup> erforderliche Heizleistung. Ferner waren die Fenster der Wohnung undicht, sodass regelmäßig nur eine Raumtemperatur von 19°C erreicht wurde. Nachdem der Vermieter die Fenster austauschte, verlangte der Mieter noch die Reparatur des Heizkörpers. Der Vermieter verweigerte die Reparatur mit dem Hinweis, dass nach Austausch der Fenster eine Raumtemperatur von 20°C erreicht werde. Der Mieter erhob daraufhin Klage.

Nach Ansicht des Landgerichts Berlin<sup>5</sup> seien 20°C Raumtemperatur mindestens erforderlich, aber auch ausreichend. Es liege kein Mietmangel vor, wenn die Heizung die DIN-Norm nicht einhalte. Von einem Mietmangel könne erst dann ausgegangen werden, wenn sich der Wohnraum nicht in ausreichendem Maße beheizen lasse. Denn der Mietvertrag verpflichte den Vermieter nur zur Gewähr einer bestimmten Mindesttemperatur und nicht zur Einhaltung bestimmter technischer Normen.

### **Vorgetäuschter Eigenbedarf: Kein Schadensersatz nach Vergleich**

Mieter haben grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Vermieter bei der Kündigung Eigenbedarf nur vortäuscht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Täuschung der wirkliche Grund für den Auszug ist, urteilte das Amtsgericht München<sup>6</sup>. Hat sich hingegen der Mieter mit dem Vermieter in einem Vergleich zur Räumung der Wohnung bereit erklärt, besteht kein Schadensersatzanspruch.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter wegen Eigenbedarf gekündigt. Der Mieter widersprach der Kündigung. Die sich hieran anschließende Räumungsklage endete mit einem Vergleich. Darin verpflichtete sich der Mieter zum Auszug. Der Vermieter zahlte eine Umzugsbeihilfe. Nach Auszug des Mieters zog der Vermieter aber nicht in die Wohnung. Der Mieter forderte daraufhin Schadensersatz. Zu Unrecht, meinte das Gericht. Im Falle eines vorgetäuschten Eigenbedarfs bestehe zwar grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter. Im entschiedenen Fall habe der Mieter aber einem Vergleich zugestimmt. Deshalb könne von einer Täuschung, die Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch sei, nicht die Rede sein. Die Täuschung müsse vielmehr der Grund für den Auszug sein. Das sei nicht der Fall, da mit dem abgeschlossenen Vergleich das Mietverhältnis endgültig beendet werden sollte.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 23.01.2013, VIII ZR 68/12, LEXinform 0439107.

<sup>2</sup> § 564 BGB.

<sup>3</sup> § 564 Satz 2 BGB.

<sup>4</sup> DIN 4701.

<sup>5</sup> LG Berlin, Urt. v. 8.6.2012, 63 S 423/11, LEXinform 4012156.

<sup>6</sup> AG München, Urt. v. 13.1.2012, 474 C 19752/11, LEXinform 0439047.

## ***Ausfuhrerstattungen der Europäischen Union unterliegen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer***

Die Europäische Union subventioniert in bestimmten Fällen (z. B. bei Milchprodukten) den Export von Waren. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> gehören diese sog. Ausfuhrerstattungen regelmäßig nicht zum Entgelt und unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der leistende Unternehmer über eine Ausfuhrlizenz verfügt und Erstattungsberechtigter ist.

Verkauft der Unternehmer die Ware an einen inländischen Zwischenhändler, der sie dann ausführt, hängt es von den vertraglichen Vereinbarungen ab, ob die Ausfuhrerstattung Teil des Entgelts und damit in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein Kaufpreis „einschließlich Ausfuhrerstattung“ vereinbart wird und der Zwischenhändler (auch) Erstattungsberechtigter ist.

## ***Das so genannte Floaten unterliegt bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz, wenn die Voraussetzungen eines Heilbades nicht vorliegen***

Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf 7 % für die Verabreichung von Heilbädern. Als Heilbäder sind u. a. folgende Heilmittel anzusehen: Heilbäder aus anerkannten natürlichen Heilquellen, Heilbäder nach Kneipp'scher Therapie, medizinische Zusatzbäder und Saunabäder.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg<sup>2</sup> sind Floating-Bäder keine Heilbäder. Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % ist jedoch anzuwenden, wenn der Unternehmer nachweist, dass die Leistung als medizinische Heilbehandlung erbracht wird und ein Heilzwecken dienendes Heilbad vorliegt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Anmerkung:** Beim Floating schweben die Kunden in konzentrierten Salzwasserlösungen, so dass die Last des eigenen Körpergewichts entfällt und die Muskeln sich vollkommen entspannen können.

## ***Entgelt für Wettbewerbsverbot kann nicht umsatzsteuerbarer Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein***

Erhält ein Unternehmer für den Verzicht auf Wettbewerb ein Entgelt, unterliegt dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer. Wird das Wettbewerbsverbot im Rahmen einer Geschäftsveräußerung vereinbart, kann es Bestandteil der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung sein. Dies gilt auch, wenn für das Wettbewerbsverbot ein eigener Kaufpreisbestandteil ausgewiesen ist.

Zu den Umsätzen im Rahmen der Geschäftsveräußerung zählen alle in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das Wettbewerbsverbot gehört hierzu, wenn es dazu dient, dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn den immateriellen Wirtschaftsgütern des übertragenen Unternehmens (z. B. Kunden-/Patientenstamm) wesentliche Bedeutung zukommt. Das Wettbewerbsverbot sichert den Erhalt des Kunden-/Patientenstamms und ermöglicht so erst die Fortführung des Unternehmens.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.9.2012, V R 22/11, BFH/NV 2013, S. 486, LEXinform 0928632.

<sup>2</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.7.2012, 9 K 2780/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 23/12), EFG 2012, S. 2323, LEXinform 5014046.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 29.8.2012, XI R 1/11, DStR 2013, S. 304, DB 2013, S. 326, LEXinform 0928385.



### ***Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung durch Insolvenzgericht keine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung***

Setzt das Insolvenzgericht die Vergütung des Insolvenzverwalters fest, kann hieraus kein Vorsteuerabzug zugunsten der Insolvenzmasse geltend gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn in dem Beschluss des Insolvenzgerichts die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Der Beschluss stellt keine Rechnung dar. Der Insolvenzverwalter muss vielmehr eine eigene Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erstellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Irreführendes Datenbankangebot: „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“***

Die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erfolgt ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern und ist unentgeltlich.

Unternehmen erhalten derzeit amtlich aussehende Formulare mit dem Titel „Terminsache zur Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“. Es handelt sich um ein irreführendes Datenbankangebot.

Es wird die Erfassung und Veröffentlichung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeboten, wobei mit der gesetzten Frist der Eindruck eines behördlichen Schreibens erweckt wird. Der Hinweis auf die sogenannte Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) gibt dem Schreiben auch einen „offiziellen Charakter“.

Dieses „Zentralregister“ ist keine Behörde. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung in einem solchen Register. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich hierbei um eine freiwillige, nicht amtliche und dazu teure Eintragung (890 € pro Jahr) handelt.

### ***Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers möglich***

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen oder einen selbstständigen Unternehmensteil (Teilvermögen), unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Unter Teilvermögen ist eine Zusammenfassung von materiellen und immateriellen Bestandteilen zu verstehen, die es ermöglicht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Es hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab, welche Gegenstände bzw. Rechte übertragen werden müssen. Der Erwerber muss beabsichtigen, die bisher vom Veräußerer in dem Unternehmensteil ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass der Veräußerer seine unternehmerische Tätigkeit beendet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.9.2012, V R 9/11, BFH/NV 2013, S. 489, DStR 2013, S. 307, DB 2013, S. 269, LEXinform 0928360.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 29.8.2012, XI R 10/12, BFH/NV 2013, S. 484, DStR 2013, S. 250, DB 2013, S. 324, LEXinform 0929148.

## ***Nur Insolvenzverwalter kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichten***

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen, zwischen denen einzelne umsatzsteuerrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nicht miteinander verrechnet werden können. Trotz dieser insolvenzrechtlichen Besonderheiten gilt der Grundsatz der Unternehmenseinheit aber fort. Die Befugnis, auf die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zu verzichten, steht nur dem Insolvenzverwalter zu und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen. Daher kann der Unternehmer (Insolvenzschuldner) für Umsätze, die er selbst zu versteuern hat, nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn der Insolvenzverwalter die Regelbesteuerung gewählt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

## ***Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer Dinner-Show***

Ein Unternehmer veranstaltete in einem Spiegelzelt eine Dinner-Show. Im Eintrittspreis waren ein Viergang-Menü sowie eine Varieté-Show enthalten. Für Umsatzsteuerzwecke teilte der Veranstalter den Eintrittspreis in einen geringen Anteil für das Menü (voller Steuersatz) und einen hohen Anteil für die Show (ermäßigter Steuersatz) auf. Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> kam zu dem Ergebnis, dass eine Trennung der Gesamtleistung in solchen Fällen nicht möglich ist. Um insgesamt die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz vornehmen zu können, müsste die Theater-/Varietévorführung den Hauptbestandteil der Gesamtleistung ausmachen. Tatsächlich stehen sich bei Veranstaltungen dieser Art das Ambiente, das gute Essen und die Vorführungen gleichwertig gegenüber.

## ***Unternehmer durch Blockheizkraftwerk im selbst genutzten Einfamilienhaus***

Wer in seinem selbst genutzten Einfamilienhaus mit einem Blockheizkraftwerk neben Wärme auch regelmäßig Strom gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz liefert, ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei solchen Anlagen wird durch Verbrennen von Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme produziert, wobei die anfallende Abwärme des Generators zum Heizen des Gebäudes sowie zur Warmwasseraufbereitung genutzt wird.

Wird Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, muss der Anteil von Wärme und Strom für den eigenen Bedarf als Entnahme umsatzversteuert werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> hat entschieden, dass als Bemessungsgrundlage für den entnommenen Strom der Marktpreis anzusetzen ist, der an den Energieversorger zu zahlen wäre. Nur wenn dieser nicht feststellbar ist, kommt ausnahmsweise der Ansatz von Selbstkosten in Betracht.

**Hinweis:** Eigentümer von selbst genutzten Objekten sollten vor Betreiben solcher Anlagen grundsätzlich ihren Steuerberater fragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn daneben schon ein Einzelunternehmen betrieben wird. Umsatzsteuerlich gelten sämtliche „Betriebe“ nämlich als ein Unternehmen, was insbesondere für die Einordnung als Kleinunternehmer von Bedeutung sein kann.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.12.2012, V R 23/11, DB 2013, S. 384, DStR 2013, S. 359, LEXinform 0928859.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 10.1.2013, V R 31/10, LEXinform 0927918.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 12.12.2012, XI R 3/10, BFH/NV 2013, S. 661, DStR 2013, S. 403, DB 2013, S. 442, LEXinform 0927657.

## ***Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments***

Ein Testament kann durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden.<sup>1</sup>

Eigenhändigkeit setzt zwingend voraus, dass der Erblasser die Niederschrift selbst angefertigt hat. Durch Dritte hergestellte Niederschriften sind immer unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben worden sind. Die zwingende Eigenhändigkeit kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Erblasser sich eines Dritten als Werkzeug bedient oder diesen ermächtigt, die letztwillige Verfügung niederzuschreiben. Eigenhändigkeit ist nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden.

Zulässig ist dagegen eine unterstützende Schreibhilfe (Abstützen des Armes, Halten der zitternden oder geschwächten Hand), solange der Erblasser die Formung der Schriftzeichen vom eigenen Willen getragen selbst bestimmt. Die Niederschrift und die Unterschrift müssen vom Willen des Erblassers abhängen; sie dürfen nicht von einem anderen durch Führen der Hand des Testierenden ohne dessen Willen hergestellt werden. Wenn es sich um eine zulässige Unterstützung handelt, bleibt es ohne Bedeutung, ob der Erblasser seine gewöhnlichen Schriftzüge zustande bringt oder seine Unterschrift lesbar ist. Ohne aktive Mitwirkung bei der Abfassung des Testaments ist der Erblasser nicht mehr schreibfähig; von einer Eigenhändigkeit kann in diesem Fall nicht mehr die Rede sein.

Das eigenhändige Testament ist hinsichtlich des Gesetzeszwecks, nämlich der Sicherung des Erblasserwillens, schon die mindere Form gegenüber dem öffentlichen Testament. Deshalb kann es nicht angehen, eine über bloße Stützungshandlungen hinausgehende Einflussnahme anderer Personen auf die Schreibleistungen des Erblassers dann für unerheblich zu halten, wenn sich feststellen ließe, dass das Ergebnis letztlich dem Erblasserwillen entspricht.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm<sup>2</sup>)

## ***Kein Recht zum Widerruf eines Vertrags mit einem Fitnessstudio nach kostenlosem Probetraining***

In einem vom Amtsgericht München<sup>3</sup> entschiedenen Fall wurde eine Kundin durch ein Werbeangebot auf ein kostenloses Probetraining eines Fitnessstudios aufmerksam gemacht. Sie begab sich dort hin und unterzeichnete einen Mitgliedschaftsvertrag, der eine Laufzeit von 12 Monaten vorsah. Erst anschließend begutachtete sie die Räumlichkeiten und die Trainingsmöglichkeiten und widerrief den Vertrag am nächsten Tag.

Das Fitnessstudio akzeptierte dies als Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit und forderte den vereinbarten Mitgliedsbeitrag von 599 €.

Zu Recht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts lagen hier keine der Voraussetzungen des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften vor, insbesondere handelte es sich bei der Werbeaktion des Studios nicht um eine Freizeitveranstaltung. Es sei nicht überraschend, dass ein Probetraining in einem Fitnessstudio den Zweck habe, Mitglieder anzuwerben. Wenn jemand aufgrund der Werbeaktion dann einen Vertrag abschließe, sei weder von Überrumpelung noch von Täuschung auszugehen. Anders als in den Fällen, in denen Kunden in ein Studio gelockt wurden, weil sie angeblich für eine bestimmte Zeit eine kostenlose Mitgliedschaft gewonnen hätten, sei hier das Ziel der Werbeaktion klar erkennbar gewesen. Schließe dann jemand einen Vertrag, ohne sich vorher genau zu erkundigen, liege das in seiner Verantwortung und er sei an den Vertrag gebunden.

<sup>1</sup> § 2247 Abs. 1 BGB.

<sup>2</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 2.10.2012, I 15 W 231/12, LEXinform 1582748.

<sup>3</sup> AG München, Urt. v. 25.10.2012, 223 C 12655/12, LEXinform 0439182.

### **Keine Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Vertriebsvereinbarung**

Ein freier nicht bankmäßig gebundener Anlageberater ist nicht verpflichtet, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe einer Provision aufzuklären. Für den Anleger liegt es bei einer Beratung durch einen freien Anlageberater auf der Hand, dass dieser von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Sind ein Agio oder Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung ausgewiesen, ist für den Anleger klar erkennbar, dass aus diesen Mitteln auch Vertriebsprovisionen auch an seinen Anlageberater gezahlt werden. Der Anlageberater ist auch nicht verpflichtet, seinen Kunden über weitere Einzelheiten der internen Vereinbarung mit der Vertriebsgesellschaft zu informieren. Er haftet allerdings für den daraus entstandenen Schaden, wenn er den Kunden ein für diesen nicht geeignetes Anlageprodukt empfiehlt.

Ein selbstständiges Unternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse, das als 100-prozentige Tochtergesellschaft (GmbH) der Sparkasse hauptsächlich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, ist hinsichtlich der Verpflichtung, seine Kunden ungefragt über die von ihm bei der empfohlenen Anlage erwartete Provision aufzuklären, wie ein freier Anlageberater zu behandeln.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup>)

### **Nachbesserungsverlangen beim Kauf eines Neuwagens**

Der Käufer eines Neuwagens kann grundsätzlich erwarten, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werkseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit einer Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten ein Fahrzeugzustand, wie er normalerweise bei einer werkseitigen Auslieferung besteht, nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dabei auch nicht wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausgeschlossen,<sup>2</sup> weil der als Beschaffenheit vereinbarte fabrikneue Zustand des Fahrzeugs ein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Kaufentscheidung ist und auch wirtschaftlich eine Rolle spielt, da Fahrzeuge, die nicht mehr als fabrikneu gelten, mit deutlichem Preisabschlägen gehandelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>3</sup>)

### **Unterhaltungspflicht von Großeltern gegenüber ihren Enkeln**

Großeltern haften unterhaltsbedürftigen minderjährigen Kindern nur nachrangig nach den Eltern.<sup>4</sup> Sie sind nur dann unterhaltspflichtig, wenn beide Eltern leistungsunfähig sind. Insoweit kommt auch eine Verpflichtung des betreuenden Elternteils zur Leistung von Barunterhalt in Betracht, die durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erfüllen ist und nur unterbleiben kann, wenn sie aus Gründen des Kindeswohls unzumutbar ist.

Auf dieser Grundlage hat das Oberlandesgericht Hamm<sup>5</sup> das Unterhaltsverlangen von drei durch ihre Mutter betreute minderjährige Kinder im Alter von 11, 9 und 6 Jahren gegen ihren Großvater väterlicherseits abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts war nicht ersichtlich, dass der Mutter die Aufnahme einer über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung hinausgehenden, mindestens halbschichtigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Barunterhalts der Kinder nicht möglich ist.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 6.12.2012, III ZR 307/11, DB 2013, S. 117, LEXinform 1582998.

<sup>2</sup> § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 6.2.2013, VIII ZR 374/11, LEXinform 0439200.

<sup>4</sup> § 1607 Abs. 1 BGB.

<sup>5</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2012, II 6 WF 232/12, LEXinform 0439013.